

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Fränckisch-Schwäbische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

Fränckisch · Schwäbische Geschichte.

Schiffen
Grundes
Lutheris
Religi-
ons. Gra-
vamina
continui-
ren.

Nach hier setzte es / wie anderwertig / nebst
Politischem Handeln allerley Beschwer-
de wegen Religion, Drangsal / so de-
nen Protestirenden zugesetzt wurde. In
vorherigen XVI. Theile dieses Theatrii Ao. 1705.
p. 201. seq. erwähnt worden / wissen sich die Her-
ren von Gemmingen wieder Ihre Catholische
Con-Dominos, wegen allerhand gegen den
Westphälischen Frieden eingeführte Neuerungen
beschweret / und um nachdrücklichen Beystand bey
dem Corpore Evangelico angeführt. Nun hatte
dieses wohl interm 6. November 1706. den ein-
müthigen Schluß dahin gefasset / zu fordern dieses
geklagte Unternehmen denen gravirenden vorstel-
lig zu machen / auch die billig. und ernstliche An-
weisung dergestalt thun lassen / damit von denen
Catholischer Seits verhängten widerrechtl. und
unjustificabeln Beglitten abgestanden / und for-
dersamst alles / nach Erforderung des Instrumenti
Pacis, und in Conformität dessen / hierauf er-
folgten Reichs. Abschiedes. Commission in den vor-
rigen Stand gesetzt und damit dieser denen Reichs.
Friedens. Constitutionen ganz conforme Schluß
seinen gewünschten Effect desto ehender erlangen
möge / nicht allein des Herzogs von Würtemberg
Hochfürstl. Durchl. in Ansehung der von Reichs.
wegen in dieser Sache bereits hievor aufgehabe-
ten Commission, zu ersuchen / bedürffenden Falls
ohnschwer die Hand darob zu halten / damit auf
selbst. für gut befindende Art und Weise vore-
wehnter Commission. Bescheid / zu Folge ange-
zogener Reichs. Friedens. Constitutionen bey
Kräften gehalten / und solchem gebührend nach-
gelebet werde; sondern über dieses auch Königl.liche
Majestät in Preussen zu erbitten / zu Erreichung
dessen allen cooperiren zu helfen / desgleichen auch
denen Beschweren an Hand zu geben / daß sie mit
denen Evangelische Herren Grafen von Hohenlo-
he causam communem machen solten / weil man
in der irrigen Meynung gestanden / als ob solche
auch Theil im Schiffs. Grunde / und an Usin-
gen hätten.

Bei den
Corpori
Evangelico
geklagt.

Ob nun gleich von diesem Schluß denen Gra-
virenden Nachricht zukommen / auch durch Preis-
sen Ihnen ein und andre nicht ganz vergebne Erin-
nerung gethan worden war / hatte es sich doch mit
dem gesammten Grunde der Sachen nicht nach
Intention des Corporis Evangelici geben / viel-
mehr abseiten derer Catholischen die Gravamina
fortgesetzt / ja gar vermehret werden wollen / wes-
halb denn die von Gemmingen dieses Jahr dem
Corpore Evangelico solches abermahl klagen und
erzehlen / daß in dem sogenannten Heyl zu Usin-
gen jährlich fallende und vigore antiquissimae
fundationis je und allezeit zu Unterhaltung der
Evangelischen Pfarr. und Schul. Häuser desti-
nierte Zins. Gelder von dem benachbarten Geistli-
chen zu Ruprtshausen / und den ganz erheblichen
Ober. Schultheissen zu Unterschiff abermahl
ganz eigenmächtig / und allein aufgehoben und

zu sich gezogen / hingegen denen Heyl Pflegerin
pro cubito mehr nicht als einen einzigen Gulden
zu Anschaffung der ad Administrationem Sacrae
Coenae benötigten Hostien zugestellet worden; ge-
stalten dann über alles dieses nicht nur ge-
klagtermassen das Armata manu gewaltsam intro-
ducirte Exercitium simultaneum Catholicae Re-
ligionis vor wie nach beharrlich continuiert / die
den Evangelischen Geistlichen de facto entzogene
Helfte der Besoldung / und noch darzu von
damahliger Catholischer Witt. Herrschaft wei-
ter mit Gewalt abgenommene halbe Theil von be-
sagten Catholischen Geistlichen dato noch wieder-
rechtl. usurpirt / sondern auch der so gar in das
Evangelische Pfarr. Haus gewaltsam mit ein-
gesetzte Catholische Schutmeister bis diese Stunde /
ohne anscheinende Aenderung / in demselben main-
teniret und gelassen wird. Willen nun auf solche
Weis eines löblichen Corporis Evangelici dem In-
strumento Pacis und Reichs. Constitution ganz
conformer Schluß solcher Gestalt ohne Kräftren
und Wirkung bleibe / so hätten sie sich gemüthi-
get befunden / aus unumgänglicher Noth und Ge-
wissens halber ferner einem Corpore Evangelico
von dieser der Sachen noch anhaltenden höchstbe-
schwerlichsten Beschaffenheit gehorsamste Anzeige
zu thun / und zu dessen fernerer Einschließung und
Vorsorg anheim zu stellen / des regierenden Herrn
Herzogs zu Würtemberg Hochfürstliche Durchl.
in Conformität des derowegen bereits gefassten
Schlusses / nunmehr nachdrücklich zu ersuchen /
in Betracht der in dieser Sach bereits hievor
Dero Hochfürstl. Haus von Reichswegen mit
aufgetragenen Commission der Catholischen Re-
ligion zugehane Witt. San. Erben zu Abstellung
aller u. jeder in dem Kirchenwesen zu Usingen hievor
und bishero wider das Instrumentum Pacis,
und darauf gegründete Reichs. Commission signa-
tur vorgenommene gewaltsame Eingriffe / Neu-
erungen und Attentaten / nachdrücklich zu vermah-
nen / und im Fall die gürtliche Remedirung / ge-
gen Verhoffen / nicht erfolgen solte / dieselbe durch
mehr zulänglicherer / in dieses Hochfürstlichen
Hauses zugsamer Potenz stehende Weg und
Zwangs. Mittel darzu ernstlich und förderlich an-
zuhalten / auch Preussische Majestät zu bewegen /
fernerweit das Beste bey der Sache zu thun etc.

Das Evangelische Corpus ließ sich dergleichen
Vorschläge eben nicht entgegen seyn / meinte aber
doch / man müste / ehe das Haupte. Berce Wür-
temberg aufgetragen würde / vorher sich erkun-
digen / ob auch Brandenburg. Barch. zustie-
den / wann man es in dieser Sache übergienge /
da doch Usingen im Fränckischen Franck belegen /
und also blieb die Remedirung dieser Klagen an-
noch darhinden / bey dieserley beschlossenen An-
fragen / bey Barch. welches die Zeit unter-
schiedliche Aemter an Würzburg versandete / und
große Freuden. Bezeugungen mit kostbaren tra-
ctiren / Opera. Spielen und dergleichen über den

Seburts.

Was
resolvit.

1708.

Geburts-Tag der Frau Marggräfin bezeugte. Sonst hatte das Brandenb. Haus auch dieses Jahr noch immer seine liebe Noth mit Nürnberg/ wegen der in unserm Theatro schon vielmahl vorgekommenen Zoll-Strittigkeit. Denn Nürnberg beschwerte sich bey dem Reichs-Hof-Rath weiter / daß man Brandenb. Seit zu Frieden einen ganz neuen Zoll aufgesetzt / und die Leute dahin zwänge / daß man mit solcherley Zöllen zu Hellsbronn und Weismannsdorff fortführe / und die Leute dabey härteglich handelte/und Zoll von Getrayde/Holz-Klebern auch andern Sachen erpresere / die sonst frey gewesen / über dieses alte Zölle ohngewöhnlich steigerte / u. s. w. Hierauf erglengen verschiedene Paritoria nebst Rescripten an Bamberg und Cassel/ als Inhaber Hennebergischen Theils/ und zwar an beyde insgesammt/ des Inhalts/ man seye der Hoffnung / daß Brandenburg Kayserl. Befehlen nachgeben würde/ damit es nicht nöthig sey / ein Mandatum auxiliorum an nächst angelegenen Erayß oder sonst weitere Constitutions- mäßige Verordnung zu erkennen / um die denen Mandatis einverleibte Pöen zu exequiren / welches in Eventum oben benannten beyden Ständen committiret wurde. Dargegen versetzten Brandenburgische Häuser nicht nur / daß die Nürnberger selbst die Zölle steigerten / sondern auch/ daß der Reichs-Hof-Rath unmöglich mit Recht auf die Vollziehung der Cameral-Urtheile so eifrig und eifertig hinter einander dringen können / dieweil in der Sache überhaupt noch keines endlich ergangen / die Particular-Sentenzen dunkel und undeutl. die ganz insändigst verlangte Erklärung/ wegen nunmehr recht zu schätzenden und zusehenden Werths derer alten Pfennige u. s. w. noch nicht erfolget / wider das gesprochene / da sich die Sache bey Abhandlung gedachter Erklärung nicht gäbe / das Remedium Revisionis ergriffen / und solches / da man auff mehr erwöhnte Erklärung gewartet / überschnellter pro desert gehalten / der Punctus Reconventionis wegen der ab Seiten Nürnberg überhoch gestiegerten Zölle nicht genugsam attendiret / mithin Brandenburg gar mancherley Weise ab ipsa Camera graviret worden / also berrechtiget wäre / bey dermähtiger Visitation sich zu gelegener Zeit zu melden / und Hülffe dafelbst zu suchen / die man sich ja durch den Absprung an Kayserl. Reichs-Hof-Rath von diesem nicht/durch seine eilende Conclusa und Paritorien/ abschneiden lassen könnte noch sollte.

aus nicht
per mo-
dam Pro-
visiona-
lem.

Nebst diesem waren diese Brandenburg. Häuser auch geschäftig dem Reichs-Convent darzu thun / daß es eine Kayserl. Provisional-Ordnung forthin brauche / da sie sich bey dem Reich erbotten alle erwehliche Neuerungen / bis zu erfolgender Cameral-Entscheidung abzustellen / oder was indessen gehoben würde / zu deponiren / bis gedachter Entscheid Weisung thäte / wem es gehörte.

Es beschwerte sich auch Brandenburg bey Kayserl. Majestät über das ehemahlige Cammer- Gerichts Verfahren/verweigerte Declaration gefällter Sentenz, darauff erfolgte Justitium und bey solchem voreylende Reichs-Hof-Raths Schlüsse/ bat auch um dessen allergerechteste Remedierung.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

(N)

bergl

Unter solcherley Verdriesslichkeiten und Sorgen wolte man doch der mit unterzumengenden Freuden nicht vergessen / dergleichen auch an dem Geburts-Tag des Herrn Marggrafen von Bayreuth den 5. Augusti, da selber ins 65. Jahr getreten / bezeuget / und sonderlich zu Christian Erlangen / auf Anstalt Dero Hochfürstl. Gemahlin / ein groß Festin gehalten / zugleich wegen des Stlags bey Audenarde Gott gewöhnlich gedanket / und über dieses ein gut Werck gestiftet / d. i. der erste Stein zu einer Concordien- oder Einigkeit-Kirchen geleyet wurde / in welcher Lutherisch- und Reformirte ihren Gottesdienst abwechselnd verrichten solten.

Wie die Stadt Nürnberg mit Rothenberg und Hartenstein beltehen worden / ist erzehlet worden / nun aber wolte ihr schon das kaum erlangte wieder um strittig von Chur-Pfals gemacht werden / welches / nach erhaltener Ober-Pfals / vorgab / daß Rothenberg und Hartenstein denen Chur-Pfalsischen Rechten zuwider an Nürnberg gekommen / und ohne offenbare Verlesung der gülden Bullen, des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Jhro Churfürstl. Durchl. aus diesen Legibus Imperii und Sanctionibus pragmaticis zukommenden Juris Simultaneæ Investituræ nicht vorgenommen werden können. Nürnberg meinte / es sey zwar genug / sich auf Kayserl. Majest. Belehnung lediglich zu verlassen / und dero selbstgen alles übrige heimstellen / doch wolte es aus Respekt gegen Jhro Churfürstl. Durchl. solcher gern alle ungleiche Gedancken benehmen / stellte demnach aus verschiedenen bewehrten Historicis und Documentis vor / wie der im Nortgau gegen Böhmen zu belegene Land-Strich / heut zu Tag Ober-Pfals benahmet / niemals eine zugehörige des Churfürstenthums Pfals / sondern im XII. Seculo ein Eigenthum derer Herzogen in Schwaben gewesen / welches Conradus IV. dem Pfalsgraf Ottoni Illustri vor 128000. Gold-Gülden verpfändet / Conradinus aber dem Ludovico Severo, Ottonis Sohn / vollends mit aller Jurisdiction verkauffet / und zum Theil geschencket. An. 1329. sey es durch Vertrag zwischen Kayser Ludovico Bavaro und seines Bruders Pfalsgrafen I. Rudolphi II. Söhnen / an die Pfals gegeben / dahero auch mit dem Rahmen Ober-Pfals belegt / niemals der Chur-Pfals einverleibet / vielmehr in erfolgten Theilungen/ denen nachgebohrnen Pfalsischen Prinzen zugeeignet / also bey der in güldener Bull verbottener Theilung der Chur-Pfals nicht mit verstanden / u. dergleichen Verbott noch weniger auf darinnen belegene der Cron Böhmen zu Lehen gehende Dörfer / am wenigsten auf Rothenberg und Hartenstein zu stehen sey. Denn Carolus IV. hätte/ einen sichern Weg aus Böhmen ins Reich zu haben / diese Güter Pfalsgrafen Ruperto Seniori v. Rufo und Ruperto II. mit Consens aller Pfalsischen Agnaten um 32000. Mark Silbers abgekauft / auch mitreiff einer An. 1355. in Rom gegebenen güldenen Bullen der Cron Böhmen auf ewig einverleibet / und deren Veräußerung davon streng untersaget / wie denn auch eben solcher Kayser von denen Nürn-

1708.

Bareuthische Herrschaftsgeburtst-Tag

Nürnberg wehrt sich gegen Pfalsischen Ansprach auf Rothenberg.

1708.

bergischen Burggrafen und denen von Wilden-
stein das Dominium Directum und Uile von
Korhenberg erhandelt / und Böhmen angewendet /
dass also dieser Ort zu alten Zeiten niemahln in
Bayrischen oder Pfälzischen Händen gewesen.
Einige derer/bezeichneten massen/dem Böhmischem
Reich incorporirten Dertter / wären von Carolo
IV. zu Erlauffung der Ehr-Brandenburg Ottoni
Finnio in Bayern verpfändet / ändere unter dem
Kaysler Wenceslao von Ruperto Duro und Ru-
berto Rigoroso, Bavaris mit Gewalt der Waf-
sen vom Königreich Böhmen entzogen / und her-
nach vom König Georgen Anno 1465. Pfalz-
grafen Otto dem Jüngern Kaysers Ruperti
Enckel / zu Lehen vor Ihn und seine Lehens- Erben
gereicht / aber alsdenn auch / so wenig als sonst/
dem Churfürstenthum einverleibet/ vielmehr denen
Nachgebohrnen abermahlen angewiesen worden/
dass diesemnach Otto Junior von gedachtem Kö-
nig Georgio mehr erwehnte Böhmische Güter /
unter denen auch nahmentlich Korhenberg als ein
Neu Lehn erhalten / und denen gewöhnlichen
Lehn-Rechten nach niemand in diesem Feudo No-
vo, als die von dem ersten Acquirente, Ottone
Juniori Abstammende / keines wegs dessen Agna-
ten und dieser ihre Nachkommen succediren sollten,
wenn man solgltich nicht recht wissen könne/ wie die-
se doch namentlich die Stimmersche Linie / zur Suc-
cession und Belehnung gelanget / so müsste es wohl
die Unwissenheit der damalig-langen Krieger-
schen Zeiten gemacht haben. Nun wären in Fri-
derico V. propter ejus Feloniam, die Böhmische
Güter solcher Eron eröffnet worden / damit nach
Belieben zu handeln / da denn Kaysler Ferdin-
andus III. selbige An. 1631. nicht wie andere
Stücke / der ganzen Wilhelminischen Linie,
sondern nur dem Churfürsten Maximiliano und
seinem Leib-Lehns-Erben / als ein besonders / und
vonder Ober-Pfalz separirtes Corpus verstehen
hätte / und dieses besondere Corpus der Evangeli-
schen Güter in der an Chur-Pfalz gestandenen
Mitbelehnung an die Ober-Pfalz im Westphäli-
schen Frieden nicht mit zemeinet worden / also in
Kaysler. Majestät Freyheit gewesen sey / alles oder
etwas dieser Böhmischen Güter / nach deren ob-
Feloniam Bavari sich ereignenden Eröffnung / zu ge-
ben / wenn sie es / als König in Böhmen / für
gut befunden / da denn Chur-Pfalz doch das meiste /
Nürnberg aber zu Sicherstellung seiner Grän-
zen und ehnziger Ersehung seines Schadens / nur
Korenburg und Harrenstein bekommen / bey dem
es auch zu lassen.

Memmingen hat
Handel
wegen
Wegneh-
mung ei-
nes Luth-
risch ge-
wordenen
Mönchs.

Die Stadt Memmingen bekam auch Verdrieß-
lichkeit wegen Religions- Angelegenheiten / da
in Conventualis des dasigen Heiligen Geists Ho-
spitals seinen Orden verlassen / und sich zur Lu-
therischen Religion gewendet hatte / den aber der
Spital-Meister / oder der Superior des Ordens/
als man ihn von Seiten des Raths von Memmin-
gen nach Ulm schicken wollten / auf der Mem-
mingschen Strassen durch zwey Leute mit Gewalt
hinweg nehmen / und durch die Schwärzhamer des
Klosters bringen lassen. Dieses zog der Mem-
mingsche Magistrat als einen Land- und Religions-

Friedens-Bruch an / der da schnurstracks wider
den 9. Und nachdem ic. des Reichs. Abschieds de
An. 1554 / auch wieder den 17. 9. des V. Articuls
Westphälischen Friedens ließe / demnach ganz
unmildlich wäre. Der Rath wurde derer habhaffte/
die sich durch Hinwegnehmung des Lutherisch ge-
wordenen Conventualen brauchen lassen / legte
sie gefangen / und straffte sie wegen des Begang-
enen mit Geld / ließ auch den Spital-Meister
Vorstellung thun / dass er den Inhabirten loß las-
sen / Ihm das in Reichs-Constitutionen vest-ge-
stellere Beneficium Emigrandi zustehen / mithin
den Friedens-Bruch abstellen / und sich in Ent-
scheidung und Verweigerung dessen allen / nicht Un-
gelegenheit und Abndung zustehen sollte. Allein der
Superior und Meister des Hospitals meinte darzu
nicht gehalten zu seyn / auch nichts sträfliches be-
gangen zu haben.

By dem Hoch-Stift Bamberg ereignete sich Graf von
zu Ende dieses Jahrs eine Coadjutor-Wahl / da Schön-
dermahligen Bischofs und zugleich Chur-Fürstens born Co-
zu Manns Brudern Sohn / Herr Friedrich Carl ad-jutor
Graf von Schönborn / Kaysler. wirklicher ge- zu Bam-
helt. abder Rath und Reichs-Vice-Canzler ic. den berg.
13. Decembr. im daselbstigen Dohmstift / durch
den Custodem, nach einhelliger Wahl / von der
Canzel / als Coadjutor dieses hohen Stiffes aus-
gerufen / nachmals von denen Capitularen in die
Kirche geführt / dardinnen das Te Deum Landa-
mus ic. unter Läutung aller Glocken abgezungen
wurde. Hierauf begab er sich in die Petersburg
zum Mittagsmahl / allwo Se. Chur-Fürst. Gra-
den von Manns dessen Oncl, nebst der ganzen
Hofstatt bewillkommen und complimentirten /
andere aber / die auch hierbey über das sonderbare
Glück und Wachsthum des Schönbornischen
Hauses specularren / doch zugleich nicht läugnen
konnen / dass auch viel Meicen vorhanden wären.
Dergleichen wurden atich an denen Fränckischen
und Schwäbischen Ständen gerühmet / denen
die H. Staaten / als Unpartheyische / das
Zeugnis gaben / Sie hätten sich recht vor den Rith
mit Stellung ihrer Reichs-Contingentien un-
schwer
Beyfügung einer außerordentlichen Mann chafft
gestellt / und dadurch den sonst erfolgenden fet-
lichen Durch- und Einbruch in das Herz von
Teutschland abgehalten worbey man sich zugleich
beflagte / dass Ihnen und etlichen andern Gut-
willigen die Last allein auf dem Halse gelaf-
fen / von deren Ubrigen hingegen die schuldige Con-
tingentia nicht getieffert würden. Man beschwer-
te sich auch von Seiten dieser Erchse selbst über die-
ses und dergleichen / nahmentlich auch / dass die
Reichs-Ritterschafft sich derer Erch. Kosten un-
term Vorwand eines Kaysler. Majest. gezahlten
Subsidii, sonderlich der etzunehmenden Post-
rungs-Völcker / der Winter-Quartiere / Durch-
Marsche / Schanz- Arbeit gänglich entschüret
wolte. Dieses sey übrigen Ständen unerträgl-
welche sich d. n. de facto, oder vielmehr de Jure
mit thätig starcker Hand helfen müssen / wann
nicht die Ritterschafft vom Kaysler und Reich zu
Beobachtung der gemeinsamen Schuldigkeit an-
gewiesen würde. Dieses zu erhalten schrieb der
Schwa,

1708.

Graf von
Schön-
born Co-
adjutor
zu Bam-
berg.

Schwäb.
Schwäb.
schwer
nicht
Reichs
Ritter
schafft.